

Beschlussblatt

Beschlussblatt 54-02-03

Beschlossen am

26.11.2025

Beschluss: Bestellung Datenschutzbeauftragter der Studierendenschaft

Das 54. Studierendenparlament beschließt die Bestellung von Dietmar Koch als Datenschutzbeauftragter der Studierendenschaft der Universität Paderborn.

(Ja: 14, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 26.11.2025

Das Präsidium des 54. Studierendenparlaments

Paula Griese, Markus Wienkemeier, Selin Avci

Zwischen

der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

Anschrift: Warburger Straße 100, 33098 Paderborn

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

[REDACTED]

[REDACTED]

-nachfolgend Beauftragter genannt-

wird folgender

**VERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN EINES EXTERNEN
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN**

geschlossen:

§ 1 Benennung als externer Datenschutzbeauftragter

Der Auftraggeber benennt hiermit den Beauftragten zum Datenschutzbeauftragten für die Dauer dieses Vertrages gemäß Art. 37 DSGVO und § 5 BDSG.

§ 2 Pflichten des Beauftragten

(1) Der Beauftragte wird die ihm gemäß § 7 BDSG obliegenden Aufgaben erfüllen und hierbei insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- a) Unterrichtung und Beratung des Auftraggebers und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dem BDSG und der DSGVO sowie sonstigen einschlägigen Datenschutzvorschriften.
- b) Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des BDSG und der DSGVO, anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Auftraggebers für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen.
- c) Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO und § 67 BDSG.
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO und § 69 BDSG sowie gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird der Beauftragte nach eigenem billigem Ermessen höchstpersönlich erbringen. Dazu gehören die nachfolgenden Tätigkeiten:

- Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO
- Implementierung von Prozessen zur Gewährleistung der Betroffenenrechte sowie der Informations- und Benachrichtigungspflichten
- Internetauftritt: Überprüfung/ Erstellung von Impressum und Datenschutzerklärung
- datenschutzrechtlich konformer Einsatz von Analysewerkzeugen (z.B. Google Analytics, Matomo (ehemals Piwik)) und An- / Abmeldungen zu Newslettern
- Erstellung von Verträgen zur Auftragsverarbeitung/ Standardvertragsklauseln
- Mitarbeiterschulung/ Mitarbeitersensibilisierung
- Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Überprüfung und ggf. Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Implementierung eines DSMS (Datenschutz-Managementsystems)

(3) Der Beauftragte bestätigt über das erforderliche Fachwissen gemäß § 5 Abs. 3 BDSG zu verfügen. Entsprechende Nachweise, insbesondere betreffend von ihm absolvierte Aus- oder Fortbildungen wird der Beauftragte dem Auftraggeber bis zum 31.01.2026 in Kopie zur Prüfung überlassen. Der Auftraggeber stellt einen Betrag von bis zu 500 EUR für diese erste Fortbildung zur Verfügung.

(4) Der Beauftragte verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen den Erhalt seines Fachwissens i.S.v. § 5 Abs. 3 BDSG sicherzustellen. Die Kosten übernimmt der Beauftragte.

§ 3 Berichtswesen, Stellung des Beauftragten, Organisation

(1) Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 BDSG berichtet der Beauftragte unmittelbar der höchsten Leitungsebene des Auftraggebers.

(2) Der Beauftragte unterliegt bei der Erfüllung seiner Aufgaben keinerlei Weisungen des Auftraggebers oder Dritter. Dies wird seitens des Auftraggebers gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 BDSG sichergestellt.

(3) Nach § 6 Abs. 2 BDSG wird der Beauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben umfänglich vom Auftraggeber unterstützt, indem ihm erforderliche Ressourcen und Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber wird dem Beauftragten nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 BDSG rechtzeitig und umfassend in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang stehenden Fragen mit einbinden und ihm insbesondere die insoweit zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Informationen vollständig und unverzüglich zur Verfügung stellen.

§ 4 Vergütung

- (1) Für seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erhält der Beauftragte eine Vergütung von 40 EUR (zzgl. Mehrwertsteuer) pro Stunde. Die Vergütung für das initiale Datenschutzaudit sowie die Erstellung eines Datenschutzkonzeptes gemäß den in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages aufgeführten Tätigkeiten beträgt 20 EUR (zzgl. Mehrwertsteuer) pro Stunde.
- (2) Die Vergütung erfolgt höchstens einmal pro Monat für den vorangegangenen Monat. Der Beauftragte stellt dazu eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen.
- (3) Der Beauftragte führt einen Nachweis über die durchgeführten Tätigkeiten, den er zusammen mit der Rechnung einreicht.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.12.2025 und endet am Ende der Amtszeit am 30.09.2026.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.
- (3) Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der jeweils anderen Partei maßgeblich.
- (5) Die Kündigung durch den Beauftragten stellt gleichzeitig eine Niederlegung seines Amtes in dem Zeitpunkt dar, in welchem die Kündigung wirksam wird.

§ 6 Haftung des Beauftragten

- (1) Der Beauftragte haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden. Im Übrigen ist die Haftung des Beauftragten auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- (3) Abs. 1 gilt nicht bei Vorsatz des Beauftragten, sowie ebenfalls nicht bezüglich Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- (3) Der Beauftragte ist verpflichtet, für den Vertragszeitraum eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Der Beauftragte wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers während und nach der Laufzeit dieses Vertrages streng geheim halten und nicht für andere Zwecke als die, die diesem Vertrag ausdrücklich zugrunde liegen, verwenden.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht bei datenschutzrelevanten Informationen gegenüber den gesetzlichen Stellen der Datenschutzaufsichtsbehörden und auch nicht hinsichtlich Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich zugänglich sind oder ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Beauftragten öffentlich zugänglich werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Der vorliegende Vertrag stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

(4) Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

§ 9 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren Paderborn als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Paderborn, den ____ . November 2025

Paderborn, den ____ . November 2025

Mo Falke, AStA Vorsitz

Benedikt Jakobi, AStA IT Referent